

Entscheidung des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren nach § 8 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung

über die Wahlanfechtung des Mitglieds A

g e g e n

die Wahlen im Ortsverband der CSU [in M] vom 6. April 1987 folgende

Entscheidung

- I. Die Entscheidung des Vorstands des Kreisverbands der CSU im Bezirksverband die Anfechtung der Wahl des Herrn S zum stellvertretenden Ortsvorsitzenden zurückzuweisen, wird aufgehoben; der Wahlanfechtung wird mit der Maßgabe stattgegeben, daß die Wahl zu wiederholen ist.
- II. Im übrigen wird die Wahlanfechtung zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Ortsverband der Christlich-Sozialen Union im Kreisverband hat in seiner Ortshauptversammlung vom 6. April 1987 die Neuwahlen zum Vorstand sowie der Delegierten zur Kreisvertreterversammlung durchgeführt. An der Wahl haben u.a. auch die Mitglieder M, W, H und K mitgewirkt. Die Mitglieder M, H und W haben und hatten ihren Wohnsitz in M, aber außerhalb des Bereichs des Kreisverbandes; der Vorstand des Bezirksverbands M hat auf ihren Antrag hin durch Beschluß vom 14. Februar 1985 die Mitgliedschaft in dem wohnsitzfremden Orts- und Kreisverband genehmigt. Das Mitglied K wohnte und wohnt zwar im Gebiet des Kreisverbands, jedoch nicht im Gebiet des Ortsverbands. Ein Beschluß des Kreisvorstands, die Mitgliedschaft in diesem Ortsverband zu genehmigen, liegt nicht vor.

Nach den Feststellungen des Wahlprotokolls waren bei der Ortshauptversammlung 41 Mitglieder (darunter auch die genannten) anwesend. In dem betreffenden Wahlgang zur Wahl eines stellvertretenden Ortsvorsitzenden hat Herr S - die Ordnungsmäßigkeit der Stimmenauszählung ist bestritten - jedenfalls nicht mehr als 20 Stimmen erhalten, während auf den Antragsteller 19 Stimmen entfallen sind. Frau M

wurde mit 33 Stimmen zur Kreisdelegierten gewählt; auch mit 32 Stimmen wäre sie bei der Wahl noch erfolgreich gewesen.

Der Antragsteller hat die beiden Wahlgänge form- und fristgerecht beim Kreisvorstand angefochten; dieser hat die Wahlanfechtung in seiner Sitzung vom 15.04.1987 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller form- und fristgerecht das Landesschiedsgericht angerufen.

Der Antragsteller macht gegen die Wahl des Herrn S zum stellvertretenden Ortsvorsitzenden geltend, die genannten Mitglieder seien nicht wahlberechtigt gewesen, was angesichts des knappen Wahlergebnisses zur Unwirksamkeit der Wahl führe. Gegen die Wahl von Frau M zur Kreisdelegierten wendet der Antragsteller ein, Frau M sei nicht Mitglied im Ortsverband und deshalb auch nicht passiv wahlberechtigt gewesen.

II.

1. Die Wahlanfechtung ist begründet, was die Wahl des Herrn S zum stellvertretenden Ortsvorsitzenden betrifft. An der Abstimmung hat sich das Mitglied K beteiligt, das nicht im Bezirk des Ortsverbands wohnt und dessen Zugehörigkeit zum Ortsverband der Kreisvorstand weder nach § 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung noch gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung zugestimmt hat. Damit steht fest, daß Herr K im Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Ortsverbands und damit dort auch nicht aktiv wahlberechtigt war. Die Stimme des Herrn K könnte für die Wahl ausschlaggebend gewesen sein, weil der Kandidat S nur eine Stimme Vorsprung vor dem Kandidaten A hatte. Auf die übrigen Rügen zum Wahlverfahren und der Stimmenauszählung, die der Antragsteller zwar nicht mehr ausdrücklich vor dem Landesschiedsgericht, aber vorher vor dem Kreisvorstand erhoben hat, braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden.

Die Wahl ist infolgedessen zu wiederholen.

2. Die Rüge, Frau M habe nicht zur Kreisdelegierten gewählt werden können, weil sie nicht Mitglied des Ortsverbands gewesen sei, ist unbegründet. Selbst wenn der Kreisvorstand insoweit über die Wahlanfechtung in einem unzulässigen Verfahren entschieden haben sollte - wofür das Landesschiedsgericht allerdings keine Anhaltspunkte sieht - ist die Wahlanfechtung insofern zurückzuweisen, weil die Ordnungsmäßigkeit der Wahl feststeht.

- a) Obwohl der Antragsteller vor dem Landesschiedsgericht die Rüge, für die Aufnahme von Frau M und anderer Mitglieder in die CSU liege der notwendige Beschluß des Ortsvorstands überhaupt nicht vor, nicht mehr ausdrücklich aufrechterhalten hat, hat das Landesschiedsgericht auch dieses Argument von Amts wegen überprüft. Dabei konnte es sich der Auffassung des Kreisvorstands, die Aufnahme eines Mitglieds in die Partei sei nach der sogenannten Vertragstheorie ohne

Rücksicht darauf, ob der Ortsvorstand über den Aufnahmeantrag ordnungsgemäß Beschluß gefaßt habe, schon dann wirksam, wenn nur der Generalsekretär der CSU dem Antragsteller die Aufnahme mitgeteilt habe, nicht anschließen. Schon die Auffassung, die Vertretungsmacht eines Vereinsorgans sei allgemein unabhängig von den Regelungen der Satzung über die interne Willensbildung, trifft - anders als bei Handelsgesellschaften - auf das Vereinsrecht nicht zu. Ob freilich die Satzung der CSU die Vertretungsmacht, die sie gem. § 54 dem Landesvorsitzenden und dem Generalsekretär zuerkennt, davon abhängig macht, daß die Regelungen der Satzung über die Willensbildung innerhalb der Partei gewahrt sind, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls dann nämlich, wenn es um die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein oder um die Wahrung von Mitgliedschaftsrechten geht, kann jedenfalls keineswegs von einer unbeschränkten Außenvertretungsmacht ausgegangen werden. Es ist durchaus naheliegend, daß ein Verein seine Bewegungsfreiheit und seine Kreditwürdigkeit im Rechtsverkehr dadurch stärken möchte, daß er nach dem Vorbild der Handelsgesellschaften die Vertragspartner des Vereins der Notwendigkeit enthebt, beim Abschluß eines jeden Rechtsgeschäfts nachzuprüfen, ob auch die interne Willensbildung ordnungsgemäß war; einem Außenstehenden mag es unzumutbar sein, sich jeweils um das Innenleben des Vereins zu kümmern, wenn er mit diesem Rechtsgeschäfte abschließen will. Ganz anders ist aber die Situation, wenn jemand Mitglied des Vereins werden und damit gerade das Recht erwerben will, selbst an der internen Willensbildung teilzunehmen, die satzungsmäßigen Rechte eines Vereinsmitglieds auszuüben und - z.B. im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung der CSU - Rechtshandlungen von Vereinsorganen ggf. wegen Verstoßes gegen die Satzungsregelungen über die Willensbildung im Verein anzufechten. Wer in diesem Sinne die Mitgliedschaft im Verein erwerben will kann nicht geltend machen, er brauche sich nicht darum zu kümmern, ob bei seiner Aufnahme die von der Satzung für die Aufnahme neuer Mitglieder gegebenen Regeln beachtet worden seien. Daraus folgt, daß jedenfalls bei der Aufnahme neuer Mitglieder der Generalsekretär (wie auch übrigens der Ortsvorstand, der hierzu nach der Satzung der CSU grundsätzlich Vertretungsmacht hat) für die CSU nur wirksam handeln kann, wenn der von der Satzung vorgeschriebene Beschluß über die Aufnahme eines Mitglieds gefaßt worden ist.

Dennoch gibt es für das Landesschiedsgericht keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß Frau M auch andere Personen, an deren ordnungsgemäßer Aufnahme in die CSU der Antragsteller zweifelt, Mitglieder geworden sind. Dabei kann es das Landesschiedsgericht im Ergebnis dahingestellt sein lassen, ob im Wahlanfechtungsverfahren das Parteiorgan die Beweislast dafür trägt, daß die zur Wahl zugelassenen Personen Mitglieder sind, oder umgekehrt der Antragsteller, daß sie es nicht sind. Der Beschluß des Ortsvorstands über die Aufnahme eines Mitglieds muß nämlich nicht unbedingt ausdrücklich gefaßt werden, auch wenn es sich selbstverständlich unbedingt empfiehlt, den Aufnahmebeschluß förmlich im Protokoll niederzulegen. Wird eine Person jahrelang als Mitglied geführt - das ist bei Frau M unstreitig seit dem Jahre 1974 und auch bei dem jüngsten aufgenommenen Mitglied, dessen Mitgliedschaft in Frage steht, seit dem Jahre 1981 der Fall -, so kann ohne weiteres unterstellt werden, daß der Vorstand in der Zwischenzeit die Aufnahme gebilligt hat. Die gegenteilige Auffassung wäre lebensfremd.

- b) Frau M war auch Mitglied im Ortsverband und damit aktiv und passiv wahlberechtigt. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der CSU in der seinerzeit geltenden Fassung konnte Frau M, obwohl außerhalb des Bereichs des Kreisverbandes wohnend, dem Ortsverband dann angehören, wenn der Bezirksvorstand einem entsprechenden Antrag des Mitglieds aus wichtigem Grund im Einzelfall zugestimmt hat. Daß daneben ein nochmaliger Beschluß des Ortsvorstands jedenfalls dann nicht erforderlich war, wenn der Antrag in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Parteitagsbeschluß vom 19.10.1984 gestellt worden ist, der dieses Verfahren erst eingeführt hat, hat das Landesschiedsgericht bereits entschieden. Ausweislich der dem Landesschiedsgericht vorliegenden Auszüge aus den Akten des Bezirksverbandes der CSU hat Frau M am 14.12.1984 einen entsprechenden Antrag gestellt, dem der Ortsvorsitzende am 05.02.1985 und der Bezirksvorstand am 14.02.1985 zugestimmt haben. Als wichtiger Grund, auf dem die Zustimmung beruht, wurde geltend gemacht, Frau M sei in dem Ortsverband schon seit 30.05.1974 und sie sei dort auch aktiv tätig.

Der zustimmende Beschluß des Bezirksvorstands ist nicht zu beanstanden. Die Satzung der CSU bestimmt zwar in § 5 Abs. 1, daß jedes Mitglied dem für seinen Wohnsitz zuständigen Verband

angehöre; die Satzung hat aber von diesem Wohnsitzprinzip seit jeher Ausnahmen zugelassen. Durch Beschluß des Parteitags vom 19.10.1984 wurden, angeregt durch ein beim Landesschiedsgericht schwebendes Verfahren, die Satzungsbestimmungen zum Wohnsitzprinzip verschärft. Auch die neue Regelung läßt jedoch Ausnahmen zu. Dagegen ist nichts einzuwenden. Nach § 7 des Parteiengesetzes haben sich die Parteien zwar in Gebietsverbände zu gliedern; die gebietliche Gliederung muß soweit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Die gesetzliche Regelung verlangt aber nicht, daß die örtliche Gliederung bis zur kleinsten Organisationseinheit durchgeführt wird; im Gegenteil legt das Parteiengesetz, wie sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 ergibt, auf eine Gebietsgliederung unterhalb des Bereichs einer politischen Gemeinde keinen Wert, es läßt nach § 7 Abs. 1 Satz 4 auch den Zusammenschluß mehrerer Gebietsverbände zu und es schließt auch Ausnahmen von der räumlichen Gliederung nicht aus, soweit dadurch eine angemessene wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz). Unter diesen Gesichtspunkten ist es unbedenklich, daß nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der CSU in einer politischen Gemeinde mit mehr als einem Kreisverband ein Mitglied einem Ortsverband in einem anderen als dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband dann angehören kann, wenn der Bezirksvorstand einem entsprechenden Antrag des Mitglieds aus wichtigem Grund im Einzelfall zustimmt. Der Beschluß des Bezirksvorstands, die Mitgliedschaft im fremden Kreisverband aus wichtigem Grund zu genehmigen, unterliegt nach Auffassung des Landesschiedsgerichts nur einer beschränkten Nachprüfung. Der Begriff des "wichtigem Grundes" wird zwar bei der Auslegung vieler gesetzlicher Vorschriften, in denen er verwendet wird, so verstanden, daß es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff handle, dessen richtige Anwendung von den Gerichten in vollem Umfang nachgeprüft werden könne; dies schließt es aber nicht aus, den Begriff in der Satzung der CSU anders zu verstehen, nämlich dahin, daß die Satzung dem Bezirksvorstand einen Ermessensspielraum einräumt. Da der Beschluß des Bezirksvorstands, seine Zustimmung zu erteilen, nach dem System der Parteischiedsbarkeit der CSU nicht unmittelbar anfechtbar ist, würde die Auffassung, der Beschluß sei nachträglich von Fall zu Fall uneingeschränkt daraufhin zu überprüfen, ob der wichtige Grund auch nach Auffassung der Parteischiedsgerichte gegeben sei, zu einer

unerträglichen Rechtsunsicherheit führen. Demgegenüber ist es der Wille der Satzung, in der Frage der Verbandszugehörigkeit klare Verhältnisse zu schaffen; gerade für Wahlen sind klare Verhältnisse besonders wichtig. Das Landesschiedsgericht ist zwar nicht der Auffassung, ein zustimmender Beschluß des Bezirksvorstands zur Mitgliedschaft außerhalb des Hauptwohnsitzes sei der Nachprüfung durch die Parteischiedsgerichtsbarkeit überhaupt entzogen; er verfällt aber nach Auffassung des Landesschiedsgerichts der Nichtigkeit nur dann, wenn er offensichtlich mit den Zielen und Zwecken der Satzung im Widerspruch steht, wenn ein wichtiger Grund für die wohnsitzfremde Mitgliedschaft offensichtlich nicht gegeben ist. Davon kann hier jedoch keine Rede sein; die Begründung mag zwar knapp sein, sie ist aber nicht offensichtlich unzulänglich und fehlerhaft. Dem Landesschiedsgericht ist auch bekannt, daß der Vorstand des Bezirksverbands von seiner Befugnis, einer wohnsitzfremden Mitgliedschaft außerhalb eines Kreisverbandes zuzustimmen, durchaus mäßigen Gebrauch gemacht hat und daß keine Rede davon sein kann, der Bezirksvorstand hätte seine Befugnisse insgesamt mißbräuchlich gehandhabt.

- c) Frau M war damit ordnungsgemäß Mitglied des Ortsverbands und damit auch fähig, zur Kreisdelegierten gewählt zu werden. Was der Antragsteller aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die Wahl eines Mitglieds vorbringt, das außerhalb des Kreisverbands wohnt, ist von der Sache her sicher nicht unbeachtlich; er wird diese Argumente aber in der Ortshauptversammlung den wahlberechtigten Mitgliedern nahebringen müssen. Wenn die ausreichende Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder im Wohnsitz außerhalb des Kreisverbands keinen Hinderungsgrund sieht, kann gegen die Wahl eines Mitglieds, das von Satzung wegen auch passiv wahlberechtigt ist, nichts eingewandt werden.
- d) Was für das Mitglied M dargelegt worden ist, gilt auch für die Mitglieder H und W. Diese waren also aktiv wahlberechtigt, so daß auch an der Wahl von Frau M zur Kreisdelegierten nur ein Mitglied teilgenommen hat, das nicht wahlberechtigt war. Angesichts der Stimmenzahl, die auf Frau M entfallen ist, wäre sie aber auch zur Kreisdelegierten gewählt worden, wenn sie eine Stimme weniger erhalten haben würde. Ihre Wahl ist daher ordnungsgemäß.